

gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.

Informationen zum Erdgasmarkt – Der Preis erhöht sich und bleibt fair

Die weltweiten Energiemärkte sind in rasanter Bewegung und wie von den Medien bereits berichtet, bewegen sich insbesondere die Börsenkontrakte für zukünftige Lieferungen an den Energiemärkten seit mehreren Monaten auf einem Allzeithoch. Neben einer Anpassung der Transportkosten für die Schwerter Infrastruktur, bestehen zukünftig weiter steigende staatliche Belastungen, zum Beispiel in Form eines Anstieges der CO₂-Besteuerung auf Brennstoffe.

Seit Jahresbeginn halten wir die Preise auf günstigem Niveau stabil und werden dies auch in der laufenden Heizperiode bis zum 31. Dezember 2021, trotz deutlich steigender Energiepreise an den Börsen, aufrechterhalten können.

Unsere Preise bleiben fair

Durch eine umsichtige und langfristige Beschaffungsstrategie sind wir in der Lage, den Preisanstieg in der Grund- und Ersatzversorgung ab dem 1. Januar 2022, im Vergleich zur Marktentwicklung an den Energiebörsen, deutlich abzumildern.

Für einen Schwerver Haushalt in der Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch von zum Beispiel 14.000 kWh entstehen hierdurch monatliche Mehrkosten in Höhe von 12,92 Euro (rund 15,37 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer).

Die Preiserhöhung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas

aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV). Die vollständige GasGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-schwerte.de.

Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

Unser rechtlicher Hinweis

Kunden, die mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben gemäß §5 Abs. 3 GasGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechendes Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir für unsere Kunden unter der Telefonnummer 02304 203-222, per E-Mail unter kunden@stadtwerke-schwerte.de oder persönlich vor Ort im Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis freitags, durchgehend von 8 bis 18 Uhr zu erreichen – **wir nehmen uns gern die Zeit für eine Beratung.**

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet Erdgas auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Preisveränderung zum 1. Januar 2022

Jahresverbrauch in der Preisstaffel	Einheit	bis 31.12.2021		ab 01.01.2022	
		brutto	netto	brutto	netto
bis 2.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	8,70	7,308	9,93	8,341
Grundpreis	€/Monat	7,51	6,31	9,31	7,82
2.001 bis 10.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	8,25	6,932	9,41	7,905
Grundpreis	€/Monat	8,26	6,94	10,16	8,54
10.001 bis 25.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,98	6,707	9,13	7,670
Grundpreis	€/Monat	10,50	8,82	12,50	10,50
25.001 bis 50.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,80	6,557	8,94	7,510
Grundpreis	€/Monat	14,22	11,95	16,46	13,83
50.001 bis 200.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,62	6,406	8,75	7,349
Grundpreis	€/Monat	21,68	18,22	24,44	20,54
200.001 bis 1.500.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,49	6,293	8,60	7,226
Grundpreis	€/Monat	44,04	37,01	48,84	41,04

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

Preisbestimmungen für die Versorgung mit Erdgas

1. Bei Aufnahme der Gasversorgung ordnen die Stadtwerke Schwerte GmbH dem grundversorgten Kunden aufgrund der Verbrauchserwartung eine Preisstaffelung zu. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrundegelegt.

- Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung - G6 - im Grundpreis enthalten.
- Für größere Messeinrichtungen - G10 bis G25 - wird ein Zuschlag von monatlich brutto 2,13 Euro (1,79 Euro netto) und für - G40 bis G100 - wird ein Zuschlag von monatlich brutto 9,37 Euro (7,87 Euro netto) gesondert berechnet.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte Preiskomponenten des Gaspreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Gaspreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Erdgassteuer nach §2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG	ct/kWh	0,550	0,550
Konzessionsabgabe nach §2 Abs. 2 Nr. 2b	ct/kWh	0,270	0,270
Konzessionsabgabe nach §2 Abs. 2 Nr. 2a (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser)	ct/kWh	0,610	0,610
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) CO ₂ -Preis nach §10 Abs. 2 und §5 EBeV	ct/kWh	0,455	0,546
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach §2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV	ct/kWh	1,275	1,366
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach §2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV (Gasnutzung ausschließlich Kochen und Warmwasser)	ct/kWh	1,615	1,706

Die Kosten des CO₂-Preises errechnen sich aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis erhöht sich vom 01. Januar 2021 von 25 Euro auf 30 Euro ab 01.01.2022 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

